

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10. Januar 2017

„Entwurf einer Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen“

A. Problem

Mit Inkrafttreten des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2017 wurde das Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Landesrecht im Sinne des Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz ersetzt. In den besoldungsrechtlichen Vorschriften über die Rückforderung von Bezügen sowie der Kürzung von Anwärterbezügen hat der Senat seine Befugnisse als oberste Dienstbehörde auf die Dienstvorgesetzten übertragen. In diesem Zusammenhang sind die bisherigen Verweise auf die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes durch Verweise auf das Bremische Besoldungsgesetz zu ersetzen. Eine Änderung der Übertragung der Entscheidungsbefugnis soll dabei nicht erfolgen.

B. Lösung

Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen gemäß anliegendem Entwurf:

Mit der Änderung des Artikels 1 Abs. 4 erfolgen nunmehr die Verweise auf die Vorschriften des Bremischen Besoldungsgesetzes.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderungen der Anordnung haben keine finanziellen Auswirkungen.

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Anordnung ist für eine Bekanntgabe im zentralen elektronischen Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1044/19 die Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen und ihre Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Entwurf

Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen

Vom ...

Die Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 3. August 2010 (Brem.GBl. S. 442 – 2040-c-1), die zuletzt durch die Anordnung vom 16. Dezember 2014 (Brem.GBl. 2015, S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Senat überträgt die sich aus

1. § 16 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. § 63 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
3. § 54 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes

ergebenden Befugnisse der obersten Dienstbehörde auf die Dienstvorgesetzten, soweit ihnen die Befugnisse nicht schon nach Absatz 1 zustehen.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Zu Artikel 1:

Mit Inkrafttreten des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2017 wurde das Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Landesrecht im Sinne des Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz ersetzt. In den besoldungsrechtlichen Vorschriften über die Rückforderung von Bezügen sowie der Kürzung von Anwärterbezügen hat der Senat seine Befugnisse als oberste Dienstbehörde auf die Dienstvorgesetzten übertragen. In diesem Zusammenhang sind die bisherigen Verweise auf die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes durch Verweise auf das Bremische Besoldungsgesetz zu ersetzen. Eine Änderung der Übertragung der Entscheidungsbefugnis erfolgt dabei nicht.

Zu Artikel 2:

Regelt das Inkrafttreten.